

**Betreff:**

Gesetzentwurf zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings; Anhörung der Verbände

Von: i.mende@bvr.de [mailto:i.mende@bvr.de] Im Auftrag von Dr.Mielk@BVR.de

Gesendet: Dienstag, 8. April 2014 10:34

An: [REDACTED] (VII B 5)

Betreff: Gesetzentwurf zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings; Anhörung der Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mails vom 14. und 19. März 2014 zum oben genannten Betreff, mit denen Sie uns den Referentenentwurf zum geplanten Gesetz der Bundesregierung zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings zur Anhörung zuleiteten und um Rückmeldung bis spätestens zum 9. April 2014 baten.

Die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr und möchten zu den einzelnen Vorschlägen Folgendes anmerken:

Artikel 2: Änderung des KWG

Zu Nr. 5 b) § 29 Abs. 2 KWG

Durch die geplante Änderung des § 29 Abs. 2 KWG soll die Einhaltung der Anforderungen des Pfandbriefgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen durch Pfandbriefbanken zusätzlich Teil der Jahresabschlussprüfung werden. Dadurch würde künftig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einer Pfandbriefbank auch die Durchführung einer vollständigen Deckungsprüfung möglich sein.

Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Pfandbriefbanken unterliegen gemäß § 3 PfandBG bereits einer besonderen öffentlichen Aufsicht. Diese wird gegenwärtig und auch künftig – unter dem SSM-Regime der EZB - seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübt. Die BaFin ist danach befugt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Geschäft der Pfandbriefbanken mit dem Pfandbriefgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Würde diese Prüfung nun im Rahmen der Erweiterung des § 29 Abs. 2 KWG auf den Jahresabschlussprüfer verlagert, führte dies zu einer Verdoppelung der Deckungsprüfungen. In diesem Fall wäre die besondere Aufsicht der BaFin über die Pfandbriefbanken, eine der tragenden Säulen der Sicherheit des Pfandbriefsystems, letztlich obsolet.

Dieses Normverständnis wird auch durch die Gesetzesbegründung nicht eindeutig beseitigt. Dort heißt es eingangs: „Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass die Einhaltung der pfandbriefrechtlichen Anforderungen bei Pfandbriefbanken nicht Gegenstand der Beurteilung durch den Jahresabschlussprüfer ist“. Zwar ergibt sich aus der weiteren Gesetzesbegründung, dass es dem Gesetzgeber im Wesentlichen um die Prüfung der technischen Anbindung zwischen den allgemeinen Systemen der Pfandbriefbank und denjenigen des Pfandbriefgeschäfts geht, so dass die Jahresabschlussprüfung letztlich eine „geeignete Grundlage für wirksame und effiziente Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz“ bilden soll. Dies kommt aber im Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 4 (neu) KWG ebenso

wenig zum Ausdruck wie im soeben zitierten ersten Satz der Gesetzesbegründung.

Wir sind daher der Ansicht, dass der Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 4 KWG (neu) inhaltlich eingeschränkt werden sollte. Er sollte – der Intention des Gesetzgebers entsprechend - dergestalt formuliert werden, dass bei Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes die technische Anbindung der Systeme des Pfandbriefgeschäfts an die Gesamtbanksysteme zu prüfen ist. Ein Verweis auf die Rechtsverordnungen sollte entfallen, da gerade sie die Grundlagen für Einzelfallprüfungen im Deckungsgeschäft darstellen und der Sonderaufsicht unterliegen. Überdies sind wir der Ansicht, dass die Gesetzesbegründung um die Aussage ergänzt werden sollte, dass mit der Einfügung des § 29 Abs. 2 Satz 4 KWG (neu) eine Verdoppelung der Deckungsprüfungen nicht beabsichtigt ist. Zudem sollte der erste Satz der Gesetzesbegründung wegen seiner Widersprüchlichkeit zu den nachfolgenden Aussagen gestrichen werden.

Es scheint zudem auch nicht plausibel zu sein, dass die Änderung des § 29 Abs. 2 KWG im Rahmen des Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings umgesetzt werden soll. Wir plädieren stattdessen diese Änderung in die bevorstehende Anpassung des KWG an das SSM-Regelwerk einzubringen.

#### Artikel 6: Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Durch die perspektivische Abschaffung des Haftsummenzuschlags als Bestandteil des regulatorischen Eigenkapitals wird dieser für die allermeisten Genossenschaftsbanken aus regulatorischer Sicht wertlos. Gleichzeitig werden an alle Banken, auch die Genossenschaftsbanken, im Rahmen der Umsetzung von Basel III erhöhte Eigenkapitalanforderungen gestellt. Viele Genossenschaftsbanken werden versuchen, zur Kompensation und zur Absicherung ihrer Eigenmittelkennzahl neues Eigenkapital in Gestalt von Geschäftsguthaben einzuwerben. In diesem Zusammenhang denken aktuell viele Genossenschaftsbanken darüber nach, die häufig noch bestehenden Nachschusspflichten zukünftig abzuschaffen. Die Anwendbarkeit der in diesem Fall zu beachtenden Gläubigerschutzvorschriften des GenG (§§ 22 und 120 GenG) macht die Aufhebung der Nachschusspflicht aktuell allerdings sehr problematisch. Diese Gläubigerschutzvorschriften erscheinen jedoch stark überzogen, da sie selbst für den Fall der Reduzierung der Nachschusspflichten bereits um einen winzigen Bruchteil einen lückenlosen Besicherungsanspruch auslösen. Die mit dem Referentenentwurf nunmehr vorgesehenen Anpassungen von § 22 GenG und § 120 GenG vermeiden diese überzogenen Rechtsfolgen und führen zu einer deutlich angemessener austarierten Rechtslage zwischen Gläubigern und Institut. Die entsprechenden Änderungen werden insoweit von uns ausdrücklich unterstützt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf berücksichtigen würden und stehen Ihnen für weitergehende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Deutsche Kreditwirtschaft

Dr. Holger Mielk

-----

Dr. Holger Mielk

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V.

- Abteilung Recht/Bankenaufsichtsrecht - Schellingstraße 4, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 20212300

Fax.: 030 / 2021192300

e-mail: mielk@bvr.de